



STADTGEMEINDE PURBACH AM NEUSIEDLER SEE

Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am N.S.
E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Telefon: 02683/5116
Fax: 02683/5116-15
Internet: www.purbach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 20.05.2025.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. d iVm § 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See anlässlich der Behinderung einer an der Adresse Untere Bahngasse 19 bzw. 19a wohnhaften Person, die aufgrund ihrer Behinderung darauf angewiesen ist, dass sich das von ihr selbst gelenkte oder von ihr als Mitfahrer benützte Kraftfahrzeug samt zugehöriger Rampe in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung befindet, verordnet:

§ 1

- (1) Das Halten und Parken ist im Bereich der Gemeindestraße Untere Bahngasse, vor dem Gst. Nr. 86/2, EZ 115, KG 30017, mit der Adresse Untere Bahngasse 19 mit einem Zusatz mit Pfeilen aus dem sich der Verlauf des Straßenabschnittes ergibt (§ 52 lit. a Z 13b iVm § 53 Abs. 5 lit. b StVO) und der Zusatztafel „ausgenommen Behinderte“ (§ § 54 Abs. 5 lit. h StVO) verboten.
- (2) Das Halte- und Parkverbot erstreckt sich auf eine Länge von 8 m und beginnt 8 m vor der Grundstücksgrenze zwischen den Gst. Nr. 86/1, EZ 115, KG 30017 und Gst. Nr. 86/2, EZ 115, KG 30017, vor der Einfahrt.

§ 2

- (1) Gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.
- (2) Die unter § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrszeichen sind, aufgrund zu geringer Breite des Gehsteigs, gem. § 33 Abs. 1 an der Gebäudewand des Wohnhauses Untere Bahngasse 19 anzubringen.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Entfernung der erforderlichen Verkehrszeichen, spätestens jedoch Ablauf des 21.05.2028, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer